

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **vorsprung Messebau GmbH**, FN 419689s
(im Folgenden auch kurz als „Lieferer“ bezeichnet)

Fassung vom 03. März 2021

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1. Allen unseren Geschäftsbeziehungen liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) zugrunde. Diese AGB gelten für alle – auch für zukünftige – Leistungen an Kunden, insbesondere Entwurf, Planung, Gestaltung, Anfertigung, Lieferung, Transport, Auf- und Abbau von Elementen für Standbauten für Messen, Ausstellungen und Events, sowie den darauf beruhenden einseitigen und/oder gegenseitigen Ansprüchen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen (im Folgenden auch „Lieferung“) gelten die AGB als uneingeschränkt anerkannt.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.3. Anderslautenden AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Unser Verhalten ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht allfällige Vertragserfüllungshandlungen unsererseits, unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung und Ähnliches. Der Kunde stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Kunden unwidersprochen bleiben.

2. ANGEBOT – VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Sämtliche Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferers sind freibleibend und verpflichten den Lieferer nicht zur Leistung. Sie haben, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Geltungsdauer von einem Monat ab Ausstellungsdatum. Für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlags oder Angebots leistet der Lieferer keine Gewähr.
- 2.2. Die vom Kunden aufgrund eines Angebots des Lieferers oder eines Kostenvoranschlags getätigte Bestellung ist ein Anbot an den Lieferer.
- 2.3. Die angebotenen Termine, Fristen und Preise sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn die vom Lieferer übermittelte Auftragsbestätigung sowie diese AGB vom Kunden unterfertigt an den Lieferer zurückgestellt sind. Dies hat binnen zwei Wochen ab dem Datum der Auftragsbestätigung zu erfolgen; maßgeblich ist das tatsächliche Einlangen beim Lieferer. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 2.4. Der Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass alle Abschlüsse, Vereinbarungen usw. für den Lieferer erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich werden. Aufträge, Bestellungen und Angebote des Kunden sind für diesen unwiderrufbar und verbindlich. Bei Lieferung aufgrund fernmündlicher Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachten Falschlieferungen oder -leistungen zulasten des Kunden.
- 2.5. Der Lieferer kann die Annahme eines Auftrags ohne Angabe von Gründen ablehnen. Haftungsansprüche jeder Art hieraus werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.6. Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Änderungswünsche des Kunden und Leistungen, die nach Versand der Auftragsbestätigung in Auftrag gegeben oder sonst erforderlich werden (z.B. aufgrund nicht fach- oder termingerechter Vorleistung Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen des Lieferers sind), werden – sofern nicht anders vereinbart – separat berechnet und sind nicht von den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen umfasst.
- 2.7. Wurde für eine oder mehrere Leistungen ein Pauschalpreis vereinbart und kommen einzelne Auftragspositionen aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind (z.B. Änderungswünsche des Kunden, unvorhersehbare Gegebenheiten am Ausstellungsort, etc.) nicht zur Ausführung, führt dies nicht zu einer Reduzierung des Pauschalpreises, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3. INDEXIERUNG

- 3.1. Sofern sich das vereinbarte Entgelt auf Leistungen in mehreren Kalenderjahren bezieht, ist es wertgesichert zu entrichten, wobei sich das Entgelt nach oben oder unten so verändert wie der vereinbarte Wertmesser. Als Wertmesser wird der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ monatlich veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder ein an dessen Stelle tretender Index vereinbart, wobei als Ausgangsbasis die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl gilt. Die Indexanpassung erfolgt jährlich im Jänner. Dabei wird das für das neue Jahr geltende Entgelt jeweils derart ermittelt, dass die Geldentwertung berechnet wird, indem der maßgebliche Index des vergangenen Jahres mit jenem des vorvergangenen Jahres verglichen wird.
- 3.2. Sollte eine Valorisierung nicht vorgenommen werden, ist das nicht als Verzicht des Lieferers anzusehen, sondern ist dieser vielmehr berechtigt, solche Beträge rückwirkend bis zu 3 Jahren nachzuverrechnen.
- 3.3. Die geltend gemachten Wertsicherungsbeträge sind binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Kunde hat nach Erhalt der Auftragsbestätigung binnen 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 70% der Auftragssumme zu leisten. Die Restzahlung hat bei Übergabe bzw. Leistungserbringung oder fristgemäßer Bereitstellung unserer Leistung zu erfolgen. Für Lagerleistungen gelten (unbeschadet der Punkte 4.2 und 4.4) die Regelungen des Punkt 11.4.
- 4.2. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% sowie Zinseszinsen zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 4.4. Die Kosten für Steuern, Gebühren und Abgaben jeglicher Art gehen zu Lasten des Kunden.

5. LIEFERUNG

- 5.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien gemäß Punkt 2.3. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Dispositionen (wie insbesondere Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigung oder Genehmigung, die Leistung fälliger Anzahlungen, die Mitteilung der erforderlichen technischen oder anderweitigen Angaben, etc.), erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder bei nachträglichen Änderungen jeder Art, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.2. Wird die Lieferfrist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten; mit Ausnahme von Termingeschäften bedarf es einer vorhergehenden Setzung einer angemessenen Frist durch den Kunden. Ein weitergehender Anspruch besteht nur bei zumindest grobem Verschulden unsererseits.
- 5.3. Wird die Abnahme des Liefer- oder Mietgegenstandes oder die Rückgabe eines Mietgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm nach der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die uns durch die Verzögerung entstandenen Kosten verrechnet.

6. STANDAUF-/ABBAU, MESSESEITIGE KOSTEN UND NEBENKOSTEN

- 6.1. Der Auftraggeber trägt das Risiko des Vorhandenseins einer geeigneten Standfläche. Sollte die Standfläche nicht geeignet sein (z.B. wegen Unebenheiten, Absätzen, Löchern, Planabweichungen, etc.), sind wir berechtigt, zweckdienliche Arbeiten vorzunehmen und gesondert in Rechnung zu stellen.
- 6.2. Sofern wir mit dem Aufbau eines Messe- oder Ausstellungsstandes beauftragt sind, ermächtigt uns der Kunde, in seinem Namen und auf seine Rechnung die für die Errichtung und den Betrieb des Messe- bzw Ausstellungsstandes nützlichen und/oder notwendigen Erklärungen abzugeben, insbesondere Leistungen in Auftrag zu geben (insbesondere Strom-, Wasser-, W-LAN, Druckluftanschluss, Leistungen bezüglich Deckenabhängungen, Abhängepunkte und Motoren, Pre-Rigg-Konstruktionen, Sprinkleranlagen und Brandmelder, Statikberechnung und Abnahme, Gebühr für erforderlichen Geräteverleih, Geschirr und Leer- und Vollgutlagerung, Gebühr für Arbeitsmittel wie Hallensteiger, Stative, Montagelift und Hebemittel sowie sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Installation durch den Veranstalter oder eines von ihm beauftragten Unternehmens).
- 6.3. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern für Leistungen, die am Messe- bzw Ausstellungs-ort anfallen, zu tragen.
- 6.4. Die Kosten für Leistungen, Gebühren und Abgaben gemäß Punkt 6.2 bis 6.3. sind – sofern nicht anders vereinbart – nicht im vereinbarten Preis enthalten. Sie werden von dem beauftragten Unternehmen, dem Veranstalter, der Messegesellschaft oder dem sonstigen Vertragspartner (z.B. Messe- und Ausstellungsspediteur) direkt an den Aussteller verrechnet. Sollte es sich als zweckmäßig und/oder erforderlich erweisen, dass wir hinsichtlich solcher Kosten in Vorlage treten, z.B. Gebühren für Ein- und Ausfahrt-Slots sowie LKW-Parkgebühren, sind wir berechtigt, diese mit einer Bearbeitungspauschale von 5% der jeweiligen Netto-Rechnungssumme an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 6.5. Der Kunde ist für sämtliche Abgabe-, Melde- und ähnliche Verpflichtungen wie insbesondere auch eine allenfalls erforderliche Abführung von Lizenzvergütungen an Verwertungsgesellschaften (wie z.B. die AKM oder GEMA) verantwortlich.
- 6.6. Einrichtungsgegenstände und Material des Kunden sind unmittelbar nach dem Ende der Messe oder Ausstellung bzw. nach einer allfälligen früheren Beendigung des Standes des Kunden von diesem zu entfernen, sodass der Abbau ohne Verzögerung und Behinderung erfolgen kann; widrigenfalls gehen Verzögerungskosten und zusätzlich verursachter Aufwand zu Lasten des Kunden.

7. KAUF

- 7.1. Preis: Die vereinbarten Preise für Kaufsachen gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (wie bspw. die Lieferung an den Messe- oder Ausstellungsstandort), stets als ab Werk Lustenau (ex works Lustenau – EXW) und schließen insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung usw. nicht ein.
- 7.2. Gefahrtragung:
- 7.2.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- 7.2.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr ab der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 7.3. Eigentumsvorbehalt:
- 7.3.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 7.3.2. Eine Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware ist uns ebenso wie die Konkurseröffnung unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der erforderlichen Intervention trägt der Kunde.
- 7.3.3. Der Kunde darf den Liefergegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 7.3.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sicherungshalber herauszuverlangen. Dieses Verlangen sowie die Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, desgleichen nicht das Verlangen, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.
- 7.3.5. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Für diesen Fall tritt er schon jetzt seine zukünftigen Ansprüche gegenüber seinen Abnehmern in Höhe des Betrages an uns ab, den er für die von uns gelieferte Ware seinem Abnehmer berechnet. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, uns durch Vorlage von Rechnungskopien den Namen seiner Kunden, gegenüber denen er durch Veräußerung unserer Ware Ansprüche erworben hat, sowie die von diesen geschuldeten Beträge mitzuteilen.
- 7.4. Teillieferungen von Fertigprodukten sind zulässig.

8. MIETE UND GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

- 8.1. Gegenstand der Miete/Gebrauchsüberlassung (im Folgenden kurz „Mietgegenstand“):
- 8.1.1. Sofern unvorhersehbare Umstände dies erfordern, behält sich der Lieferer das Recht vor, dem Kunden anstelle der bestellten Gegenstände gleich- oder höherwertige Artikel zur Verfügung zu stellen.
- 8.1.2. Aluminium-Systemprofile für LED-Leuchtrahmen und Bilderrahmen für Grafikbespannung sind – sofern nicht anders vereinbart – Mietgegenstände und verbleiben in unserem Eigentum.
- 8.2. Preis: Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die vereinbarten Preise für Mietsachen für die Dauer der Messe bzw. Ausstellung und beinhalten die Lieferung und Abholung innerhalb des Messe- bzw. Ausstellungsgebietes.
- 8.3. Gefahrtragung: Mit Übergabe des Mietgegenstandes oder der Bereitstellung zum Übernahmetermin geht die Gefahr bis zu deren tatsächlicher Rücknahme durch den Lieferer auf den Kunden über. Der Kunde haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust des Gegenstandes während dieser Zeit ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter oder durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse verursacht worden ist. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferer bei Reparaturbedarf, Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes sofort zu verständigen.
- 8.4. Rechte und Pflichten:
- 8.4.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend, sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Veränderungen an den Mietgegenständen sind untersagt.
- 8.4.2. Der Kunde ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Vertrag abzutreten, insbesondere sind Untervermietung und der Weiterverleih untersagt.

- 8.4.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand – abgesehen von Verschmutzungen und Abnutzungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung – in demselben Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat. Für darüber hinausgehende Schäden oder Veränderungen des Mietgegenstandes hat der Kunde einzustehen. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat grundsätzlich in Anwesenheit des Lieferers zu erfolgen. Gibt der Kunde den Mietgegenstand in Abwesenheit des Lieferers zurück, trägt der Kunde die Gefahr für den Mietgegenstand bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Lieferer.

9. BEDRUCKUNG

- 9.1. Änderungen von Druckdaten, sofern möglich, werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- 9.2. Wir sind nicht verpflichtet, uns übermittelte Daten auf etwaige Fehler (z.B. Grafik- oder Rechtschreibfehler) zu überprüfen und übernehmen diesbezüglich keine Haftung und keine Gewähr.

10. LAGERUNG UND TRANSPORT

- 10.1. Die Gefahr für Gegenstände, die im Eigentum und/oder Besitz des Kunden stehen, verbleibt beim Kunden bzw. beim jeweiligen Eigentümer, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Abweichendes gilt nur für Gegenstände, die uns zum Transport oder zur Lagerung übergeben werden, wenn für die jeweilige Transport- bzw Lagerleistung vertraglich ein Entgelt vereinbart wurde, und nur für die Zeit des entgeltlichen Transportes bzw die vertraglich vereinbarte Dauer der Einlagerung. Spätestens mit wirksamer Kündigung der Lagerverpflichtung oder sobald die transportierten/eingelagerten Waren dem Kunden zur Annahme bereitgestellt werden, geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 10.2. Auf schriftliches Verlangen des Kunden schließt der Lieferer eine Transport- und/oder Lagerversicherung auf Kosten des Kunden ab.
- 10.3. Der Kunde darf nur solche Gegenstände einlagern oder zum Transport übergeben, die sich in seinem Eigentum befinden oder ihm von Personen, in deren Eigentum sie sind, rechtmäßig überlassen worden sind.
- 10.4. Folgende Gegenstände dürfen nicht eingelagert oder zu dem Transport übergeben werden:
- a) Wertgegenstände wie Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, echte Teppiche und Pelzwaren;
 - b) feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende Sachen oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/oder für Personen befürchten lassen;
 - c) Güter, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind sowie Güter die geeignet sind, Ungeziefer anzulocken;
 - d) giftige Abfälle, Sondermüll, lebende oder tote Tiere, oder Materialien, die Emissionen abgeben (z.B. Hitze, Dampf, Geruch);
 - e) Sachen, deren Besitz per Gesetz oder Verordnung entweder generell oder zumindest dem Kunden verboten ist (z.B. Drogen, Waffen, etc.).

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch die Einlagerung oder den Transport solcher Gegenstände erwachsen und wird den Lieferer diesbezüglich schad- und klaglos halten. Eine Haftung für solche Gegenstände seitens des Lieferers wird ausgeschlossen.

- 10.5. Der Lieferer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche die ihm gegen den Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht gesichert sind, werden nur solche Güter und Werte erfasst, die dem Auftraggeber gehören. Der Lieferer darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit sie nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Kunden die Forderung des Lieferers gefährdet.

11. LAGERUNG

- 11.1. Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Lieferers in dessen eigenen oder fremden (privaten oder öffentlichen) Lagerräumen. Lagert der Lieferer in einem fremden Lager ein, so hat er den Lagerort und den Namen des fremden Lagerhalters dem Kunden bekanntzugeben.
- 11.2. Dem Kunden steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

- 11.3. Das Betreten des Lagers ist dem Kunden nur in Begleitung des Lieferers oder einer vom Lieferer beauftragten Person erlaubt und ist vorher mit dem Lieferer zu vereinbaren. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Kunde mit dem Lagergut vorzunehmen wünscht, durch seine Angestellten ausführen zu lassen.
- 11.4. Entgelt:
- 11.4.1. Das Lagerentgelt umfasst ausschließlich die Lagerleistung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Manipulationskosten für die Ein- und Auslagerung, Lagerbesuche, Teilein- und -auslagerungen sowie sonstige durch die Besichtigung oder Herausgabe entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.4.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist das Lagerentgelt jeweils für ein Quartal im Voraus zu bezahlen.
- 11.4.3. Die Vereinbarung über die Lagerleistung wird auf die im Vertrag bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit geschlossen. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, kann die Vereinbarung über die Lagerverpflichtung jederzeit mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung über die Lagerverpflichtung jederzeit gekündigt werden. Zustellungen an den Kunden erfolgen rechtswirksam an die jeweils zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- 11.4.4. Sollte der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit bzw nach wirksamer Kündigung die Sachen weiterhin im Lager belassen, wird die Einlagerung unter Beachtung der unter 3.1 und 3.2 angeführten Indexierung automatisch kostenpflichtig fortgesetzt. Nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit oder wirksamer Kündigung der Vereinbarung über die Lagerverpflichtung ist der Lieferer jedoch auch berechtigt, den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abholung der Sachen aufzufordern; kommt es diesfalls zu keiner Abholung oder ausdrücklichen Vereinbarung der weiteren Einlagerung, ist der Lieferer berechtigt, die Lagergegenstände auf Kosten des Kunden wahlweise zum Kunden zu liefern oder bei einem Dritten einzulagern.

12. SCHUTZRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM

- 12.1. Bei der Ausführung eines Auftrags nach Anweisung des Kunden hat dieser dafür einzustehen, dass er über die erforderlichen Rechte zur Verwertung der von ihm oder eines in seinem Auftrag handelnden Dritten an uns bereitgestellten Gestaltungselemente verfügt und dadurch keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Leistungsschutz-, Musterschutz-, Marken-, Namens- sowie sonstige Kennzeichenrechte, verletzt werden.
- 12.2. Wird ein Auftrag aufgrund von Angaben, Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden oder eines in seinem Auftrag handelnden Dritten ausgeführt und werden dadurch Rechte Dritter verletzt, hat der Kunde uns schad- und klaglos zu halten. Dasselbe gilt auch für den Fall der Behauptung einer solchen Rechtsverletzung durch Dritte.
- 12.3. Im Falle eines Rechtsstreites wegen einer (behaupteten) Verletzung solcher Rechte ist der Kunde verpflichtet, etwaige Rechtsvertretungs- sowie Prozesskosten angemessen zu bevorschussen sowie uns hinsichtlich einer allfälligen Rechtsverteidigung angemessen zu unterstützen und insbesondere erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 12.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, mit unserer Leistung zu werben und dabei auch den Standaufbau des Kunden zu zeigen.
- 12.5. Soweit im Liefergegenstand Schutzrechte enthalten sind, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Sache einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Der Kunde darf die Schutzrechte nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Marken und Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an den Schutzgegenständen und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer.

13. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ UND RÜGEPFLICHT

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen unmittelbar selbst oder durch einen dazu berechtigten Vertreter abzunehmen. Die Abnahme muss zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Wenn eine Abnahme aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, unterbleibt, gilt die Leistung durch Ingebrauchnahme und/oder Nutzung als erbracht und abgenommen.
- 13.2. Allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der Mängel zu rügen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge oder unterzeichnet er vorbehaltlos einen Abnahmebericht, gelten die Leistungen als vorbehaltlos genehmigt. Ausgenommen davon sind versteckte Mängel. Diese sind binnen 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 13.3. Der Besteller darf die Abnahme bzw. die Entgegennahme von Lieferungen bei unwesentlichen Mängeln und/oder Mengenabweichungen, die die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verwei-

gern; diesfalls hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung zu erfolgen. Wir behalten uns vor, kleine Restarbeiten bis zur Eröffnung der Messe bzw. Ausstellung auszuführen, soweit sie die Inbetriebnahme des Standes durch den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen.

- 13.4. Der Kunde verliert sämtliche Rechte, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes und der Irrtumsanfechtung wenn (i) der Kunde einen Mangel nicht gemäß Punkt 13.1. bis 13.3. rechtzeitig gerügt hat und/oder (ii) der Mangel oder Schaden vom Kunden oder einem Dritten verschuldet ist und/oder (iii) der Mangel oder Schaden zurückzuführen ist auf:
- falsche oder unvollständige Instruktionen, Weisungen, Informationen oder Auskunftserteilung des Kunden; bei Druckaufträgen wird insbesondere keine Haftung für die vom Kunden oder einem Dritten in dessen Auftrag bereitgestellten Daten (insb. für Grafik- und Rechtschreibfehler) übernommen;
 - nicht ordnungs- und sachgemäße Verwendung, Wartung, Montage, Inbetriebnahme, Instandsetzungsarbeiten, Nachbesserung, Verpackung oder ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen seitens des Kunden oder eines Dritten;
 - natürliche Abnutzung;
 - die Nichteinhaltungen von Weisungen des Lieferers;
 - eine mangelnde Eignung des Standplatzes;
- Handelsübliche Abweichungen in der Beschaffenheit der Ware bleiben vorbehalten.
- 13.5. Die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden zu beweisen.
- 13.6. Im Falle der rechtzeitigen Mängelrüge können wir nach unserer Wahl einen Austausch, eine Verbesserung, Nachlieferung oder Preisminderung durchführen – und zwar unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen.

14. HAFTUNG

Unbeschadet der Haftungsbeschränkung und -ausschlüsse (insbesondere Punkt 10.4. und 13.4.) beschränkt sich die Haftung des Lieferers außerhalb der Haftung nach Produkthaftungsgesetzes auf nachgewiesenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Lieferers für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Schadenersatzhaftung des Lieferers – soweit gesetzlich möglich – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden sowie der Höhe nach (i) mit dem jeweiligen Auftragswert bzw (ii) bei einer allfälligen Haftung aus dem Transport oder der Lagerung mit dem Betrag des Transportgeldes oder Lagergeldes (höchstens jedoch mit dem Betrag des Lagergeldes für zwölf Monate) beschränkt. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Rückholkosten, übernimmt der Lieferer keine Haftung.

15. ERFÜLLUNGSGEHILFEN UND SUBUNTERNEHMER

- Für den Kunden können Mitarbeiter, aber auch Dritte, im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB) Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, insbesondere auch Druckdaten übermitteln und Druckvorlagen freigeben.
- Wir sind berechtigt, uns zum Zweck der Erfüllung unserer Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen Unterlieferanten und/oder Subunternehmen nach unserem Ermessen und unserer Auswahl zu bedienen.

16. HÖHERE GEWALT

- Von uns nicht verschuldete und nicht zu vertretende Umstände, durch welche für uns oder unsere Lieferanten die bestellte Leistung übermäßig erschwert oder vorübergehend unmöglich wird, so etwa in Fällen höherer Gewalt sowie behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Krieg, Terrorakte und -warnungen, Naturkatastrophen, Epidemien oder längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, entbinden uns für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung. Wir haben das Recht, zu dem uns nächstmöglichen Termin zu liefern oder zu leisten, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung/Leistung noch zumutbar ist. Kommt es aufgrund solcher Umstände zu einer Änderung des Messe- oder Ausstellungstermins, gilt die Lieferung/Leistung als zumutbar. Sollte die Leistungserbringung nicht möglich oder zumutbar sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Beginn und das Ende derartiger Umstände werden dem Kunden mitgeteilt. Ist der Kunde für vorgenannte Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Entgeltleistung verpflichtet.
- Wenn der Kunde im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund der allgemein oder zumindest ihm verfügbaren Informationen Umstände kannte oder kennen musste, aufgrund derer die Unmöglichkeit, Unbrauchbarkeit oder Undurchführbarkeit der bestellten Leistung befürchtet werden kann, entbindet ihn weder der Eintritt solcher Umstände noch deren Nachwirkungen von der Erfüllung seiner Leistungspflichten. In diesen Fällen steht es dem Kunden jedoch frei, die Leistung zu stornieren, wobei das Entgelt für bereits erbrachte Leistungen in voller Höhe und für noch nicht

erbrachte Leistungen in nachfolgender Höhe zu bezahlen ist:

- a) 20% wenn die Stornierung drei Monate vor Messe- oder Ausstellungsbeginn bei uns einlangt;
- b) 50% wenn die Stornierung zwei Monate vor Messe- oder Ausstellungsbeginn bei uns einlangt;
- c) 90% wenn die Stornierung einen Monat vor Messe- oder Ausstellungsbeginn bei uns einlangt.

17. ANFECHTUNGSVERZICHT UND VERJÄHRUNG

- 17.1. Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums, Verkürzung um über die Hälfte oder Wegfall der Geschäftsgrundlage wird ausgeschlossen.
- 17.2. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

18. ERFÜLLUNGORT - GERICHTSSTAND - ANWENDBARES RECHT

- 18.1. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens im Werk Lustenau. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für Lustenau sachlich zuständige Gericht.
- 18.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.